



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

25.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dr. Köhrmann

Telefon: 492-2007

Koehrmann@stadt-
muenster.de

Betrifft

Kapitalerhöhung bei der Technologieförderung Münster GmbH (TFM)

Beratungsfolge

04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das Stammkapital der TFM wird von 4.347.000 € um 4.000.000 € auf 8.347.000 € als Beitrag der Stadt Münster zum Immobilienportfolio der TFM erhöht. Dieser Geschäftsanteil wird auf die Stadt Münster übertragen.
2. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der TFM (vgl. Anlage) wird zugestimmt.
3. Die TFM wird ab dem Zeitpunkt der Kapitalerhöhung als steuerungsrelevante Beteiligung kategorisiert.
4. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vertretung der WFM in der Gesellschafterversammlung der TFM wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Das Stammkapital der TFM wird von 4.347.000 € um 4.000.000 € auf 8.347.000 € als Beitrag der Stadt Münster zum Immobilienportfolio der TFM erhöht.
- b. Zur Übernahme dieses Geschäftsanteils wird ausschließlich die Stadt Münster zugelassen.
- c. Die Geschäftsführung wird beauftragt, einen entsprechenden Übernahmevertrag mit der Stadt Münster zu schließen.
- d. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der TFM (vgl. Anlage) wird zugestimmt.

5. Die obigen Entscheidungen und Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme zum Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1501	Anteile an Unternehmen			
Investitionsmaßnahme	1130	Technologieförderung Münster GmbH			
Auszahlungen			2024	4.000.000	Übernahme Stammeinlage Technologieförderung Münster GmbH

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2024 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung:

Ziff. 1:

Gegenstand der mittelbaren städtischen Beteiligung TFM ist die Förderung von Innovationen und Technologietransfer. Sie hat derzeit mit der Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM), der Sparkasse Münsterland Ost (SPK MSLO) und der Universität Münster drei Gesellschafterinnen, auf die 100 % der Gesellschaftsanteile entfallen. Die wertmäßige und prozentuale Verteilung ist aktuell wie folgt:

Gesellschafter	Kapitaleinlage in €	Kapitaleinlage in %
Universität Münster	5.000,00	0,11
SPK MSLO	256.000,00	5,89
WFM	4.086.000,00	94,00
Summe	4.347.000,00	100,00

Die Verwaltung strebt eine direkte Beteiligung an der TFM zur Verdeutlichung des städtischen Interesses an dem Gesellschaftszweck und zur stärkeren Förderung der Technologieförderung im Stadtgebiet an. Die Prüfung verschiedener Vorgehensweisen zur konkreten städtischen Unterstützung unter Berücksichtigung kommunal-, steuer- und beihilferechtlicher sowie haushalterischer Anforderungen hat als vorteilhafteste Lösung ergeben, dass die Stadt Münster eine Kapitaleinlage i. H. v. 4 Mio. Euro leistet und diese sodann als neue, vierte Gesellschafterin der TFM übernimmt.

Der unmittelbare Anteil der Sparkasse Münsterland Ost, die eine Kapitalerhöhung an der TFM zu diesem Zeitpunkt ausschließt, sinkt von 5,89 % auf 3,07%. Der Anteil der Universität Münster, die sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht an einer Kapitalerhöhung beteiligt, sinkt von 0,11% auf 0,06%.

Die Gesellschaftsverhältnisse bei der TFM stellen sich nach der Transaktion wie folgt dar:

Gesellschafter	Kapitaleinlage in €	Kapitaleinlage in %
Universität Münster	5.000,00	0,06
SPK MSLO	256.000,00	3,07
WFM	4.086.000,00	48,95
Stadt MS	4.000.000,00	47,92
Summe	8.347.000,00	100,00

Als mögliche Verwendung der durch die Kapitalerhöhung zur Verfügung stehenden Mittel zeichnen sich derzeit vor allem zwei Optionen ab, die nach Einschätzung der Verwaltung beide geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern:

a)

Die TFM ist Eigentümerin der 30 Jahre alten Immobilie „T-Hof“ an der Mendelstraße in Münster, in der sie Start-ups und jungen Unternehmen Flächen, Serviceleistungen und Infrastrukturangebote bereitstellt. Diese Immobilie weist einen erheblichen Sanierungsstau auf. Zuletzt wurde im Jahr 2023 festgestellt, dass für den T-Hof kurz- bis mittelfristig eine energetische Sanierung für die Gebäudehülle und für die TGA vorgenommen werden müsse.

Die bisher eingeholten Gutachten gehen von Kosten für die TGA von ca. 16 Mio. Euro aus. Hinzu kommen nach Auskunft der Geschäftsführung weitere ca. 5,3 Mio. Euro für Maßnahmen wie die Außendämmung, den Austausch der Fenster und Türen, die Dachsanierung, die Dämmung der Kellerdecken, der LED-Beleuchtung sowie die Erneuerung der Lüftungsanlage.

Im Wirtschaftsplan der TFM enthalten sind Mittel für die Vergabe kleinerer Dienstleistungsaufträge.

b)

Gleichzeitig strebt die TFM ein verstärktes Engagement im Bereich der Batterieforschung an: Mit Beginn der Forschungsaktivitäten und dem Bau des MEET Batterieforschungszentrums ab dem Jahr 2009 wurde der Grundstein gelegt für den Batterieforschungsstandort Münster. Durch die herausragenden Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und nicht zuletzt durch den intensiven persönlichen Einsatz von Prof. Dr. Martin Winter genießt Münster seitdem eine hohe internationale Reputation in der Batterieforschung.

Die TFM hat das Potential des Standortes für unternehmerische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Batterieumfeld erkannt und plant nun den Bau eines neuen Gebäudes für die Batterieforschung, das so genannte „BattL3“. Hierbei handelt es sich um ein Vermietungsobjekt, optimiert für Industrieunternehmen mit Forschungsvorhaben im Batterieumfeld, die von den Batteriefachkräften und Synergieeffekten mit den Hochschulen und Forschungseinrichtungen profitieren wollen.

Für den Bau des Gebäudes BattL3 mit einem voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 14 Mio. Euro, das bis zu einer Höhe von 13,5 Mio. € zu 50% durch den EFRE-Strukturfonds gefördert werden kann, benötigt die TFM in gleicher Höhe eigene Finanzmittel, die u.a. durch eine Kapitalerhöhung von 4 Mio. Euro erbracht werden könnten.

Zu Ziff. 2:

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) entspricht der Mustersatzung unter Berücksichtigung des Einlagensystems sowie des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und greift die soeben beschriebenen Änderungen auf.

Mit den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages zur Erstellung des Jahresabschlusses wurde von der Möglichkeit des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW n.F. Gebrauch gemacht, Jahresabschlüsse kommunaler Unternehmen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, nachdem die bis zum 31.12.2023 gültige Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wurden die nach der neuen Rechtslage für die TFM als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB geltenden Mindestinhalte erweitert um die Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag der Verwaltung in der bereits eingebrachten Beschlussvorlage V/0606/2024 - Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung zur künftigen Vereinheitlichung der Anforderungen an den Jahresabschluss der steuerungsrelevanten Beteiligungen. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der TFM soll ausdrücklich keine Vorabfestlegung für weitere steuerungsrelevante Beteiligungen erfolgen, da sie lediglich aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe zur Beantragung der geplanten Fördermittel bereits jetzt zur Beschlussfassung vorgesehen ist.

Zu Ziff. 3:

Die TFM wird in Folge der Kapitalerhöhung und als dann auch direkte Beteiligung als steuerungsrelevant kategorisiert, womit eine regelmäßige Information der politischen Gremien im Rahmen der Quartalsberichterstattung sichergestellt wird.

Zu Ziff. 4:

Zur Realisierung der oben beschriebenen Änderungen bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der TFM. In dieser übt die Stadt Münster ihre Gesellschafterrolle mittelbar über eine Vertretung der WFM aus, die einer Ermächtigung des Rates bedarf.

Die Entsendung von Vertretungen der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung wird gesondert im Rahmen einer Besetzungsvorlage beschlossen.

Zu Ziff. 5:

Die Verwaltung wird die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde gemäß § 115 GO NRW über die beschlossenen Änderungen informieren.

i.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Neuer Gesellschaftsvertrag der Technologieförderung Münster GmbH

Anlage 2: Synopse zur Vertragsänderung